Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 49 (1974)

Heft: 5

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Der militärische Strafvollzug

Die schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit sieht für den Vollzug von Gefängnisstrafen unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderregelung vor, die sich aus den besonderen miiltärischen Verhältnissen und Bedürfnissen ergibt, und die deshalb dem bürgerlichen Strafrecht fehlt, nämlich die Möglichkeit des *militärischen Vollzugs von Gefängnisstrafen.* In Artikel 30 des Militärstrafgesetzes (MStG) wird der Bundesrat ermächtigt, über diesen Gegenstand besondere Vorschriften zu erlassen. Dies ist letztmals mit der Verordnung vom 24. Februar 1971 über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe erfolgt.

Die *Institution des militärischen Strafvollzugs* wurde im Jahr 1916 mit einer Notverordnung des Bundesrates eingeführt. Sie hat sich seither ausgezeichnet bewährt und ist darum in das MStG 1927 übernommen worden; die Ausführungsvorschriften des Bundesrates sind unterdessen mehrmals der Entwicklung angepasst und verfeinert worden. Der militärische Strafvollzug gilt als ausgesprochene Rechtswohltat, deren Zielsetzung dreifacher Art sind:

a) es soll damit den besonderen militärischen Bedürfnissen entsprochen werden, d. h. wer aus spezifisch militärischen Gründen straffällig geworden ist, soll nicht wie ein gemeiner Rechtsverbrecher bestraft werden:

b) der militärische Strafvollzug ermöglicht eine sinnvolle charakterliche und militärische Nacherziehung unter militärischer Ordnung und Disziplin;

c) diese Form des Strafvollzugs soll nur jenem Täter gewährt werden, der diese Vergünstigung wirklich verdient; eigentlichen Kriminellen wird sie nicht zugestanden.

Die Militärgerichte bestimmen nach freiem Ermessen, ob eine von ihnen ausgesprochene Gefängnisstrafe (der militärische Vollzug ist nur bei einer Gefängnisstrafe möglich) militärisch zu vollziehen ist (MStG Art. 30 Abs. 2).

Diese Vollzugsart kann Stellungspflichtigen, Rekruten, Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen (einschliesslich den Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes) zugebilligt werden, die militärgerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern sie von dieser Strafe noch mindestens 14 Tage zu erstehen haben und sofern ihre Tat und ihr Vorleben keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen.

Auch im Fall des Widerrufs des bedingten Strafvollzuges kann der Oberauditor dem Verurteilten den militärischen Strafvollzug zubilligen, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zubilligung des militärischen Strafvollzuges ist ausgeschlossen, wenn das Gericht

— den Verurteilten aus der Armee ausschliesst;
— den verurteilten Offizier seines Grades entsetzt;
— das Urteil im Abwesenheitsverfahren fällt.

Während Offiziere und männliche Hilfsdienstpflichtige in entsprechender Funktionsstufe die Gefängnisstrafe mit militärischem Strafvollzug bei einer Festungswachtkompanie verbüssen, erfolgt dieser Vollzug für Stellungspflichtige, Rekruten, Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und männliche Hilfsdienstpflichtige in entsprechender Funktionsstufe im *Militärstrafdetachement* auf dem Zugerberg, das dem Festungswachtkorps untersteht. Für Angehörige des Frauenhilfsdienstes müssten von Fall zu Fall Richtlinien erlassen werden.

Dem Militärstrafdetachement, das seit 1942 auf dem Zugerberg eingerichtet ist, steht ein mustergültiger landwirtschaftlicher Gutsbetrieb zur Verfügung, der eine sinnvolle und erzieherisch wertvolle Arbeit der Strafgefangenen in der Landwirtschaft erlaubt.

Die Verurteilten im militärischen Strafvollzug tragen das Wehrkleid. Sie unterstehen dem Militärstrafrecht. Während der Strafzeit sind sie gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert, unter Ausschluss von Barleistungen während der Strafzeit.

Die Verurteilten beziehen weder Sold noch Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung. Dagegen erhalten sie bei guter Führung und Arbeitsleistung im Militärstrafdetachement eine vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzte Tagesentschädigung.

Der Vorzug des militärischen Strafvollzugs kann widerrufen werden, wenn sich ein Verurteilter durch seine schlechte Führung als dessen unwürdig erweist. In diesem Fall, insbesondere wenn er mit fortgesetzter Widersetzlichkeit den militärischen Strafvollzug erheblich erschwert, wird der Betreffende vom Oberauditor in den normalen, d. h. den bürgerlichen Strafvollzug versetzt. Dasselbe gilt beim Eintritt von Dienstuntauglichkeit oder bei Dienstverweigerung des Verurteilten sowie in den Fällen einer neuen Verurteilung des Bestraften. K.

Leserbriefe

Sehr geehrter Herr Herzig

in der Beilage sende ich Ihnen meinen «Offenen Brief an Max Frisch» betreffend sein «Dienstbüchlein» (kommentiert von Niklaus Meienberg im «Tages-Anzeiger» vom 9. März 1974).

Ich überlasse es Ihnen, ob Sie dafür Platz in der Rubrik «Leserbriefe» oder anderswo finden. Aber nun überläuft es mich wirklich . . ! Wie das doch wieder zum «Lieben Leser» in Ihrem Vorwort von Nr. 3 passt, wo Sie schreiben:

«. . . dass unserer heranwachsenden jungen Generation mit Bedacht suggeriert wird, dass unsere Welt, unser Staat, unsere Heimat krank ist», und im vorliegenden Fall «schon früher krank war».

Auch wenn ich «kein Schriftgelehrter» (lies Schriftsteller) bin, finde ich doch, dass sich möglichst viele Andersdenkende nun nicht mehr länger als «stillschweigende Mehrheit» entsetzen, sondern «zur Feder» greifen sollen und (wenn auch zugegebenermassen mit polemischem Einschlag) Entgegnungen schreiben sollten.

Kämpfen Sie weiter, Kamerad Herzig, Sie stehen nicht alleine! Ich stehe in Ihre Kolonne ein, wer schliesst sich an?

Hanspeter Egger, 24, Glattbrugg

*

. . . und hier der Brief:

Sehr geehrter Herr Frisch

Damit es mir nicht gehen muss wie Ihnen, dass ich «wütend über meine blöde Geduld von damals» werde, will ich Ihnen lieber gleich heute schreiben.

Das hat mir wirklich noch gefehlt — Ihr «Dienstbüchlein» . . ., denn wie sollte ich mich nach 30 Jahren noch erinnern,

— dass ich damals als Fliegersoldat «keine Ahnung hatte, wie man dort hinaufkam» — zum Oberst nämlich,
— und dass unsere Armee nur auf dem «Dienstreglement und dem Fahneneid aufgebaut war»,
— und dass wir «nur alte Kanonen hatten und dünne Bunkerwände»,
— und dass wir «Gemeinen» keine «Verbesserungsvorschläge machen durften»

und — und — und . . !

So weiss ich es nun, dank Ihnen.

Aber es beschleicht mich ein ungutes Gefühl, wenn ich in Ihrem «Dienstbüchlein» blättere: Ob es nicht doch schon «altersbedingter Gedächtnisschwund ist» (Tagebuch II), der Sie die wirklich markanten Ereignisse jener gefahrvollen Zeit vergessen liess? Ich will es zu Ihren Gunsten nicht annehmen.

Dann aber bleibt nur noch die andere Alternative: Sie sind ein ganz gewöhnlicher Opportunist! Es ist doch zur Zeit «soo in» gegen unsere Armee zu sein, gegen Traditionen, gegen das Vaterland, gegen den Fahneneid etc. Also nichts wie los! Dafür eignet sich das «Dienstbüchlein» bestens. Damit kann man die Feigheit von damals (wie Sie selbst schreiben), heute, nach über 30 Jahren leicht ausbügeln. Und wie man kann: Mit Methode am besten, denn gelernt ist gelernt, und das Timing stimmt!

— Nicht mit dem ideologischen Vorschlaghammer, sondern mit ganz leisen Erinnerungen «aus dem Kantonnement».
— An Episoden anknüpfen, die jeder kennt und erlebt hat — so versteht man «Ihr Anliegen» besser.
— Kein Archipel-Gulag-«Wälzer», nein, Taschenformat für den Soldatenrock und nicht für Fr. 19.80, sondern Fr. 6.80, damit man «es» notfalls auch vom ersten Sold kaufen kann.

Also alles in allem gekonnt auf das Zielpublikum ausgerichtet.

Nun aber genug der Polemik!